



Kg 2973, 4^o

Ra. 72
5.

Königl. Preußische
AVOCATORIA
Vor alle und jede
Aus Königlichen Länden,
Sonderlich
Aus Sieder-Schlesien,
Und allen darzu gehörigen
DEPENDENTIEN,
Sich in
Königlich-Hungarischen und Oesterreichischen
Dienstten
Befindlichen Vasallen, Eingeborne
und Unterthanen,
Binnen drey Monathen,
Bey Strafe der Confiscation aller ihrer Leben, Haab und
Güther, Recht und Gerechtigkeiten, Privilegien, auch
Verlust ihrer Ehren, Standes, und guten Leynmuths,
sothaner Dienste los zu machen, und in Königliche
Preußische Dienste zu begeben.

Für **F**riedrich von
Gottes Gnaden König in
Preussen, Marggraf zu Bran-
denburg, des Heiligen Rö-
mischen Reichs, Erb-Cämmerer und Chur-
Fürst, Souverainer Prinz von Dra-
nien, Neuf-Chatel, und Balengin in
Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich,
Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben
und Wenden, zu Mecklenburg und Schle-
sien Herkog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst
zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden,
Schwerin, Rakeburg, Ost-Friesland und
Mders, Graf zu Hohenzollern, Ruppin,
der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Teck-
lenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und
Lehrdam, Herr zu Ravenstein, der Lande
Kostock, Stargardt, Lauenburg, Bütow,
Arlais und Breda, &c. &c.

Ent.

Entbiethen allen und Jedem Fürsten, Prälaten, Grafen, Freyherren, denen von der Ritterschafft, Magistraten in Städten, Beamten, Bürgern und Bauern, nebst allen Inwohnern und Eingeborenen Unsers Königreichs, Churfürstenthums, und sämtl. andern Landen, insonderheit aber des Herzogthums Nieder-Schlesien, und allen dazu gehörigen Dependencien, weß Standes, Condition und Würden sie seyn mögen, Unsere Königliche Gnade, geneigten Willen und Freundschaft zuvor, und fügen denenselben und Euch hiermit zu wissen. Nachdem nunmehr Welt- und Landkündig, was vor offenbare und ohnstreitige Gerechtfame, Wir und Unser Königliches Chur-Haus, auf die ansehnlichste Fürstenthümer und Herrschafften des Herzogthums Schlesien von Seculis her gehabt, deren würeklichen Besiß und Genießung aber, allen Göttlichen und Weltlichen, wie auch Natur- und Völker-Rechten zuwider, demselben durch die überwiegende Macht des Erb-Hauses Oesterreich, um allerhand nichtige Vorwände, seit beynabe einem Seculo her entzogen, und Wir daher in die Nothwendigkeit gesetzt worden, zu Vindicirung und Behauptung sothaner unserer Gerechtfame, und Wiedererlangung derer, Unsern in Gott ruhenden Vorfahren, und Uns angestammten, bis hierher aber zur höchsten Ungebühr vorenthaltenen Fürstenthümern und Herrschafften, nachdem das Erb-Haus Oesterreich alle güttliche Handlungen, welche Wir demselben dieserhalb zu verschiedenen mahlen antragen lassen, schlechterdings ausgeschlagen, und mit hauteur verworffen, die Waffen zu ergreifen, selbige auch von dem Allerhöchsten bis dato mit allem erwünschten Succes und dergestalt gesegnet worden, daß Wir nach Occupirung der allerwichtigsten Festungen und
Haupt

Haupt-Städte in Nieder-Schlesien Uns von denen darinne
befindlichen Fürstenthümern und Herrschafften gänzlich Meis-
ter sehen, und selbige als rechtmäßig-conqueterirte Provin-
zien auf alle Art und Weise zu conserviren, zu genießten,
und zu gebrauchen gemeinet, auch ein solches mit Gottes
und Unserer gerechten Waffen Hülffe zu thun, so willens als
im Stande sind. Nachdem Wir aber noch immer in Erfahrung
bringen, was massen noch seit kurzen von übelgesinnten Perso-
nen allerhand Tentativen geschehen, insbesondere die Basal-
len, Einwohner und Eingeseßene dieses von Uns eroberten
Herzogthums Schlesien, ohnerachtet Wir dieselben, ohnellun-
terscheid des Standes und der Religion bey dem ruhigen Besiz
des Ihrigen beschützet, und Ihnen alle Königl. Huld und
Gnade angedeyen lassen, irre zu machen, selbige wieder Uns
aufzureißen, und nicht nur zu Widerseßlichkeit gegen Unsere
Befehle, sondern auch gar zur Ergreifung der Waffen wieder
Unsere Kriegs-Völcker zu verleiten, insbesondere aber der Kö-
nigin von Ungarn und Ers-Herzogin in Oesterreich gefallen,
zu solchem Ende ein heftiges, anzügliches, und verfänglich-
es Patent unterm dato Wien den 24. Martii a. c. ergehen zu
lassen, um dadurch, wo möglich, und hauptsächlich, die sich in
Unsere Diensten befindliche Schlesiße Basallen und Einge-
bohrne irre zu machen, von Uns abzuziehen, und unter gar har-
ten Bedrohungen und Strafe zu avociren; So haben Wir
nach munnehero, durch Göttlichen Beystand, völliger Besiz-
nehmung der Nieder-Schlesißen Fürstenthümer und Herr-
schafften nöthig gefunden, nicht nur alle und jede daraus, son-
dern auch die, aus Unserm Königreiche und übrigen Landen
Bürtige, in Königl. Ungarischen und Oesterreichischen, es sey
Militair-Civil-oder Hof-Diensten stehende Unsere Basallen,
ein;

eingesessene und eingeborne Untertanen, firmitlich aber allen Generalen, Obristen, Officiren, und Krieges-Leutthen zu Fuß und zu Pferde, so von gedachten Unserer Erb-Lande Vasallen, Bürger und Untertanen seyn, samt und sonders, bey Verlehrung aller und jeder habenden Ehren, Würden, Vorzügen, Freyheiten, Gnaden, Recht und Gerechtigkeiten, auch ehrlichen Leymuths und Rahmens, nicht minder bey Confiscation derselben gegenwärtigen und künftigen, sowohl in Nieder-Schlesien und allen dazu gehörigen Dependencien, als Unsern andern Landen habenden Lehn, Haab und Güther, Bürger-Recht, Zünften, und Stadt-Gerechtigkeiten, auch wohl Leib und Leben, hiermit so gnädig als ernstlich ermahnen und anbefehlen wollen, daß sie alsobald nach Verkündigung dieses Unseres Königlichen Geboths ihre Kriegs-Civil- und Hof-Dienste bey mehrgedachter Königin von Ungarn und Erb-Herzogin in Desterreich verlassen, quittiren, und davon abstehen, sich auch wieder Uns, unser Königreich, Chur-Fürstenthum, und andere, insbesondere aber die Schlesiſche Lande, dessen Stände und darzu gehörigen Fürstenthümer, Standes-Herrschaften, Städte, Schlöſſer und Plätze, deren Bürger, Untertanen und Angehörigen, oder deren Haab und Güther, weder selbst, noch durch andere heim- oder öffentlich, in und bey allen denjenigen, so wider Dieselbe von ersterwehnter Königin in Ungarn, und Erb-Herzogin zu Desterreich, oder sonst männiglich, wer der auch sey, mit Gewalt, es sey mit derselben Besatzung, Belagerung, Bloquirung, Executionen, und allen andern dergleichen feindseligen Thaten vorgenommen werden möchte, unter was für Vorwand solches auch von der Königin von Ungarn und Erb-Herzogin zu Desterreich immer begehret wurde,
massen

massen die etwa von mehrgemeldten Unsern Vasallen, Eingebornen und Unterthanen, darüber geleistete Eydess-Pflichten Hohermeldeter Königin, ohnedem wieder Uns, und Unser Königreich, und Erb- ins besondere darunter begriffene Nieder-Schlesische Lande, ganz unkräftig, null und nichtig seynd, Wir auch solche zum Überfluß, hiermit für unkräftig nichtig, und unverbindlich erklären, und Jedermänniglich davon loszählen, keinesweges gebrauchen lassen, noch dazu einigen Vorschub oder Hülffe leisten, sich dessen im geringsten nicht theilhaftig machen, noch dasselbe zu geschehen, verstaten, sondern allenfalls ihren Kräften nach sich darwider setzen, und da sie ja ihre Dienste, Wissenschaft und Tapfferkeit erweisen wollen, solche alleinig zu Unserm Dienst und Besten widmen, und sich dieserhalb bey Uns allerunterthänigst geziemend anzumelden haben. Wie Wir dann alle und jede hierbenannte, sonderlich die Nieder-Schlesische Vasallen, Eingebornen und Unterthanen, so diesem Unsern Königlichen Geboth den schuldigen Gehorsam leisten, und sich bey Uns, Unserer Generalität und andern Befehlshabern und Collegia gebührend angeben werden, nach ihrer Qualität und erweisliche Umstände bisheriger Dienste, in die Unfrige anzunehmen, und zu befördern erböthig sind. Da hingegen alle diejenige, so sich an dieses Unser Königliches Geboth und Verboth nicht kehren, in der Königin von Ungarn und Erb-Herzogin von Oesterreich, Militair- und Civil-Diensten beharren, oder sich ferner dahin begeben, und gebrauchen lassen, solche auch a dato an, binnen 3. Monathen nicht verlassen, noch sich bey Uns, oder Unsere Bediente angeben, nach Verfließung solcher Zeit, für Meineydige, Ehr- und Pflicht-vergessene Leute und Verräther des Vater-Landes ange.

angesehen und gehalten, sie auch dazu, und ihre Kinder nicht
nur aller Ehren, Würden, Leben, Haab und Güther ver-
gestalt verlustig seyn sollen, daß sie hierzu nimmermehr wie-
der gelassen, vielmehr in unserm Königreiche, und in Unserm
übrigen Provinzien und Erb-Landen, nach der äussersten
Strenge der Geseze, wieder dieselbe, ihre Kinder, und Nach-
kommen mit denen auf dergleichen Ubertreter gesetzten Stra-
fen ungesäumt verfahren werden solle. Zu mehrerer Ur-
kund Wir diese öffentliche Patente eigenhändig unterschrie-
ben, und mit Unserm Königlichen Insignel bedrucken, auch
durch öffentliche Publication zu Jedermanns Wißenschaft
und Notitz bringen lassen. So geschehen im Lager bey
Reichenbach den 31sten Augusti 1741.

Friderich.



N. 273.

Kg 2973
4°

HS-Abt.

W 18

2 Pi

Königl. Preussische AVOCATORIA



Vor alle und jede
Königlichen Landen,

Sonderlich
Nieder-Schlesien,

und allen darzu gehörigen
PROVINCIENTIEN,

Sich in
österreichischen und Preussischen
Diensten

Basallen, Eingeborne
und Unterthanen,

drey Monathen,

Abfertigung aller ihrer Leben, Haab und
Gerechtigkeiten, Privilegien, auch
Standes, und guten Leymuths,
auszuweisen, und in Königliche
Dienste zu begeben.

279

